

26

BUNDESGERICHTSHOF

2059 005

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 252/62

URTEIL

Verkündet am
25. Februar 1965
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Fabrikanten Hermann S [REDACTED], N [REDACTED]
P [REDACTED] str. [REDACTED],
2. der Frau Dorothee S c [REDACTED] geb. S [REDACTED],
D [REDACTED]-O [REDACTED], N [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

"G [REDACTED]", E [REDACTED] B [REDACTED] T [REDACTED] Wilhelm
H [REDACTED] GmbH, W [REDACTED] B [REDACTED] Straße, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Frau Marianne R [REDACTED] geb. Z [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 23. Mai 1962 verkündete Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Gesellschafter der beklagten GmbH. Wegen der Höhe ihrer Beteiligung und der Organisation der Gesellschaft kann auf den Tatbestand des Urteils des Senats in der Sache II ZR 287/63 Bezug genommen werden.

In den Jahren 1955 bis 1957 hat die Beklagte unter dem Vorbehalt der Zustimmung ihrer Gesellschafter einen Betrag von 400.000 DM an ihre Unterstützungseinrichtung, einen eingetragenen Verein zur Unterstützung von Betriebsangehörigen, abgeführt. In der Gesellschafterversammlung vom 13. Februar 1959 verweigerten die Kläger ihre Zustimmung hierzu. Diese Gesellschafterversammlung wies die Entscheidung der Angelegenheit dem in der "Vereinbarung" vom 9. April 1953 vorgesehenen Schiedsgericht zu.

Dieses Schiedsgericht, besetzt mit Rechtsanwalt Dr. Z■■■■, Wirtschaftsprüfer Dr. Gerhard G■■■■ und Dipl. Kaufmann Hans H■■■■, vertrat in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern den Standpunkt, es sei ein Gesellschaftsorgan und bilde wie die Gesellschafterversammlung den Willen der Gesellschaft. Es beschloß am 23. Juni 1959 unter Ziff. I: Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1955, 1956 und 1957 werden in der Fassung des gemeinschaftlichen Berichts der R■■■■ T■■■■ und der S■■■■ R■■■■ - und T■■■■ AG festgestellt. Diese Jahresabschlüsse sahen Zuweisungen an den Unterstützungsverein der Beklagten in Höhe von 400.000 DM vor.

Die Kläger sind der Ansicht, insoweit verstoße der Beschluß des Schiedsgerichts gegen Gesetz und Satzung. Das Schiedsgericht habe, statt die Bilanzen festzustellen, den Gewinn der Beklagten verteilt. Mit der am 7. November 1959 erhobenen Klage haben sie den Beschluß des Schiedsgerichts insoweit angefochten und beantragt, ihn für nichtig zu erklären.

Für den Fall, daß das Schiedsgericht als ein solches im Sinne der §§ 1025 ff ZPO angesehen werden sollte, haben sie beantragt, die Ziff. I des Schiedsspruchs aufzuheben.

Die Beklagten halten die Anfechtungsklage für verspätet, jedenfalls aber für unbegründet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz haben die Kläger noch geltend gemacht, der Beschluß des Schiedsgerichts sei nichtig, weil



er eine unentgeltliche Zuwendung an den Unterstützungs-
verein zum Inhalt habe und damit gegen § 29 GmbHG verstoße.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Kläger die Klagean-
träge weiter, die Beklagte bittet um Zurückweisung der
Revision.

Während der Revisionsinstanz haben die Kläger ihre
Geschäftsanteile an der beklagten GmbH veräußert.

Entscheidungsgründe:

I. Das Schiedsgericht Dr. Z. ist ein Gesellschaftsorgan
und hat in seinem angefochtenen Beschluß eine Funktion der
Gesellschafterversammlung ausgeübt. Sein Beschluß vom
23. Juni 1959 ist daher wie ein Gesellschafterbeschuß
angreifbar. Insoweit kann auf die entsprechenden Ausführ-
ungen des Senats in seinem Urteil in der Sache II ZR 287/63
verwiesen werden.

II. Dort hat der Senat auch näher ausgeführt, daß die
Veräußerung der Geschäftsanteile der Kläger keinen Einfluß
auf den Prozeß hat. Hierauf wird Bezug genommen.

III. Den Antrag, die Nichtigkeit des Beschlusses des
Schiedsgerichts festzustellen, kann nicht stattgegeben
werden.

1. Die Tatsache, daß die vom Schiedsgericht festge-
stellten Jahresabschlüsse eine Zuweisung an die Unter-

stützungseinrichtung der Beklagten vorsehen, die teils (in Höhe von 350.000 DM) aus dem Gewinn und teils (in Höhe von 50.000 DM) aus dem Vermögen der Beklagten gedeckt worden ist, stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar.

a) Eine Schenkung liegt nicht vor. Die Beklagte hat mit der Schaffung einer rechtsfähigen Unterstützungseinrichtung für ihre Arbeitnehmer die Verpflichtung übernommen, diese juristische Person mit Mitteln auszustatten. Denn ohne Mittel kann eine solche Einrichtung ihre Aufgaben nicht erfüllen, und von dritter Seite kann sie keine Zuwendungen erwarten. Außerdem liegen Zuwendungen an selbstständige Betriebskassen, die der Unterstützung der Arbeitnehmer dienen, im Betriebsinteresse und entsprechen einer sozialen Verpflichtung (vgl. Schmidt in Hachenburg, GmbHG § 29 Anm. 4; ders. in Großkomm. AktG § 70 Anm. 12). Hiervon geht auch § 2 des Zuwendungsgesetzes vom 26. März 1952 (EGBI I 206) aus, wenn er Zuwendungen dieser Art für steuerlich absetzbar erklärt.

Eine Zuwendung an die rechtsfähige Unterstützungseinrichtung einer Gesellschaft ist auch dann zulässig, wenn sie dem Gesellschaftsvermögen entnommen wird. Auch derartige Zuwendungen können zur Ansammlung oder Auffüllung des Vermögens der Unterstützungskasse notwendig oder zweckmäßig sein. Es ist eine unternehmerische Entscheidung, ob sie vorgenommen werden soll oder nicht. Wenn ihre Zweckmäßigkeit nicht von allen Gesellschaftern bejaht wird, so ist das kein Grund, der die Nichtigkeit des Zuweisungsbeschlusses begründen könnte.

b) Soweit die Revision geltend macht, daß das Schiedsgericht nicht zuständig gewesen sei, übersieht sie, daß die

Gesellschaftersammlung vom 13. Februar 1959 die Entscheidung dieser Angelegenheit dem Schiedsgericht zugewiesen hat und daß die Gesellschafterversammlung als das höchste Gesellschaftsorgan dies tun konnte.

2. Soweit die Revision die S. 19 der Klageschrift (Bl. 19 dA) behaupteten Verfahrensmängel als Nichtigkeitsgrund verwertet wissen will, steht ihr einmal entgegen, daß die Kläger diese angeblichen Mängel nicht als Nichtigkeitsgründe, sondern hilfsweise als Aufhebungsgründe für den Fall geltend gemacht haben, daß das Schiedsgericht als ein solches nach den §§ 1025 ff ZPO angesehen werden sollte, eine Voraussetzung, die nicht gegeben ist; und zum anderen, daß die Übergehung dieses Vorbringens nicht in der Berufungsbegründung beanstandet worden ist.

IV. Das Berufungsgericht hält die Anfechtungsklage für verspätet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH wie Hauptversammlungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft innerhalb eines Monats (§ 199 Abs. 1 AktG) angefochten werden müssen oder ob es genügt, wenn der Anfechtungskläger mit aller ihm zuzumutenden Beschleunigung vorgeht und die Klage in angemessener Frist erhebt (so RGZ 170, 358, 380; 172, 76, 79; RG DR 1944, 775 Nr. 17). Das Berufungsgericht stellt in Übereinstimmung mit dem Landgericht fest, daß die Kläger noch rund 4 Monate mit der Erhebung der Klage zugewartet hätten, nachdem auf Grund der Briefe vom 6. und 9. Juni 1959

auch für sie festgestanden habe, daß die Gruppe Zaiser einem Vergleich unzugänglich sei.

Was die Revision hiergegen anführt, läßt bei den hier gegebenen Verhältnissen keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Berufungsgericht hat noch hilfsweise dargelegt, daß die Kläger auch keinen Anfechtungsgrund hätten. Auf diese Ausführungen und die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe kommt es nicht an, da schon die Haupterwägung des Berufungsgerichts das angefochtene Urteil zum Anfechtungsantrag trägt.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze